

Fall:

Unternehmer P produziert Werkzeugmaschinen. Im Juli 2007 führt er Verkaufsgespräche mit G, der alleiniger Geschäftsführer der G-GmbH ist. Beide Unternehmen sind in Dortmund ansässig. P und G werden sich einig, dass eine Werkzeugmaschine an die G-GmbH zum Preis von 30.000 € veräußert wird. Hierbei verständigen sie sich darauf, dass zunächst 5.000 € nach Abschluß des Kaufvertrages sowie die restlichen 25.000 € bei Lieferung zu zahlen sind. Der unterzeichnete Kaufvertrag enthält unter anderem die folgende vorformulierte Bestimmung:

„§ 6: Sicherung

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des P. Der Vertragspartner ist im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, die gelieferte Ware weiterzuveräußern. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner bereits jetzt an P ab.“

Obwohl die Maschine am 13. Juli 2007 bei der G-GmbH angeliefert wird, stellt P fest, dass zum Ende des Monats Juli kein Zahlungseingang bezüglich der noch ausstehenden 25.000 € der G-GmbH erfolgt ist. Mit Schreiben vom 03. August 2007 fordert er die G-GmbH unter Fristsetzung bis zum 17. August 2007 zur Zahlung auf.

Am 20.08.2007 erhält U ein Schreiben, worin die G-GmbH mitteilt, dass sie sich zur Zeit in Zahlungsschwierigkeiten befinde und daher nicht in der Lage sei, den Restbetrag zu zahlen. Im Übrigen sei sie nicht mehr im Besitz der Maschine, da die Maschine zum Preis von 27.000 € an die in Hagen ansässige B-GmbH veräußert worden sei.

P setzt sich darauf hin mit seinem Rechtsanwalt R in Verbindung. Dieser reicht eine Klage beim Landgericht Hagen ein:

Der Anwalt des P beantragt,

1. die Beklagte (B-GmbH), vertreten durch den Geschäftsführer, auf Herausgabe der näher bezeichneten Werkzeugmaschine zu verurteilen; hilfsweise 27.000 € an die Klägerin zu zahlen nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit;
2. die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten aufzulegen;
3. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Anwalt der B-GmbH beantragt die Klageabweisung, da die Beklagte in keinerlei Rechtsbeziehung zu P stünde. Im Übrigen sei der Kläger nicht aktivlegitimiert.

Prüfen Sie in einem Gutachten, welches Gericht zuständig ist und wie das Gericht entscheiden wird.

Bearbeitervermerk:

130 Punkte

Bei der Begutachtung der Frage ist davon auszugehen, dass das Gericht eine Beweisaufnahme nicht für erforderlich hält. Zudem ist davon auszugehen, dass die nach § 278 II ZPO vorgesehene Güteverhandlung erfolglos war. Ferner ist anzunehmen, dass die B-GmbH den Kaufpreis an die G-GmbH noch nicht gezahlt hat.

Zusatzfragen (50 Punkte):

Frage 1:

Erläutern Sie die Begriffe der Anhängigkeit und Rechtshängigkeit und stellen Sie deren Folgen im Zivilprozess dar!

15 Punkte

Frage 2:

a) Erläutern Sie die allgemeine Beweislastregelung im Zivilprozess. Was versteht man unter einer gesetzlichen Beweislastregel? Geben Sie hierfür zwei Beispiele aus dem BGB!

15 Punkte

b) Was versteht man unter dem sog. Anscheinsbeweis und welche Wirkungen hat er?

20 Punkte